SINGAPUR

Verschärfungen im Datenschutzrecht – der Countdown läuft

Relevanz der DSGVO für außereuropäische Unternehmen / Horrende Geldbußen / Gastbeitrag von Sebastian Blasius

SINGAPUR (NfA)--Rund fünf Jahre ist es nun her, dass mit dem Personal Data Protection Act („PDPA") in Singapur erstmals ein umfassendes Regime zum Schutz persönlicher Daten eingeführt wurde. Während viele singapurische Unternehmen noch mit den Anforderungen dieses nationalen Datenschutzgesetzes zu kämpfen haben, müssen sie sich nun zusätzlich auf die europäische Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO") vorbereiten.

Diese wird am 25. Mai in Kraft treten. Angesichts der Androhung empfindlicher Sanktionen sollten sich Entscheidungsträger (spätestens) jetzt bewusst machen, ob diese Verordnung für ihr Unternehmen gilt und welche Anforderungen sie stellt.

Relevanz auch außerhalb der EU

Für außereuropäische Unternehmen spielen die Vorschriften der DSGVO eine Rolle, wenn es um die Verarbeitung von Daten solcher Personen geht, die sich in der Union aufhalten. Dann findet die Verordnung Anwendung, wenn die Datenverarbeitung dem Zweck dient, einer betroffenen Person in der EU Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder das innerhalb der EU erfolgende Verhalten einer Person zu beobachten.

Ob eine Datenverarbeitung dem ersten Zweck dient, wird in der Praxis oft eine schwer zu beurteilende Frage sein. Aus den Erwägungsgründen der DSGVO lässt sich jedenfalls entnehmen, dass die bloße Zugänglichkeit einer Website von der EU aus hierfür nicht ausreicht. Gleiches gilt für die Verwendung der Sprache eines EU-Mitgliedstaats, wenn diese ebenfalls im Land des außereuropäischen Unternehmens gebräuchlich ist. Diese Bewertung lässt insbesondere singapurische Unternehmen aufatmen. Englisch ist im Inselstaat Amts- und Verkehrssprache. Nicht jedes lokale Unternehmen, das seine Website auf Englisch gestaltet, muss also direkt mit dem „Vorwurf" rechnen, sein Angebot auf Kunden in der EU auszurichten.

Hinsichtlich der Beobachtung des Verhaltens einer Person geht es vor allem um die Verfolgung von Internetaktivitäten. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen dadurch ein Profil einer Person erstellt werden kann, durch das persönliche Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen. Erfasst wird damit vor allem Webtracking durch Cookies oder Social Plug-ins.

Häufig haben singapurische Unternehmen europäische Muttergesellschaften und tauschen mit diesen personenbezogene Daten aus. Hierbei ist Vorsicht geboten. Aus europäischer Sicht ist Singapur ein Drittstaat und die Kommission hat bisher noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, dass Singapur ein angemessenes Datenschutzniveau bietet (sog. Angemessenheitsbeschluss). Die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU nach Singapur ist daher nur erlaubt, wenn geeignete Garantien bestehen (etwa verbindliche Vertragsabreden oder gruppeninterne Datenschutzvorschriften) oder einer der engen Ausnahmetatbestände der DSGVO greift. Bei einer Datenübermittlung ohne eine solche Grundlage drohen - wie auch bei anderen Verstößen gegen die Verordnung - hohe Geldbußen.

Viel Bekanntes, aber auch Neues

Inhaltlich schützt die DSGVO Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Das sind Daten, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen. Der Begriff der Datenverarbeitung ist dabei weit gefächert. Erfasst werden vor allem die Erhebung, Speicherung, Bearbeitung oder Weitergabe von Daten.

Eine Datenverarbeitung erfordert grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person. Darüber hinaus dürfen Daten nur für festgelegte und legitime Zwecke erhoben und verarbeitet werden, müssen angemessen gesichert und eventuell wieder gelöscht werden. Betroffene haben ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung und auf Löschung sowie ein Widerspruchsrecht. All das ist in ähnlicher Form bereits aus dem PDPA bekannt. Die besondere Herausforderung für singapurische Unternehmen wird daher diesbezüglich darin liegen, zu analysieren, inwiefern die DSGVO Anforderungen stellt, die über die des PDPA hinausgehen.

Hinzu kommen aber auch einige Neuheiten. Dazu gehört etwa das Recht, keiner rechtlichen Wirkung entfaltenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruht. Außerdem muss eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unter Umständen sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der betroffenen Person gemeldet werden - und zwar grundsätzlich unverzüglich.

Bedeutend größer als beim PDPA ist der Umfang der Informationen, die einer betroffenen Person bei der Erhebung ihrer Daten mitgeteilt werden müssen. Hierzu gehören generell nicht nur Informationen über das Unternehmen und die beabsichtigte Datenverarbeitung, sondern gegebenenfalls auch eine Belehrung über das Bestehen bestimmter Rechte der betroffenen Person (zum Beispiel über das Auskunfts-, Widerrufs- oder Beschwerderecht). Für Unternehmen bietet es sich hier an, standardisierte Informationsblätter oder eine an Kunden gerichtete Datenschutzrichtlinie zu entwerfen.

Verarbeitet ein außerhalb der EU ansässiges Unternehmen personenbezogene Daten zu den oben genannten Zwecken, hat es grundsätzlich einen innerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Vertreter zu benennen. Dies wird zu administrativen Kosten führen. Ausnahmen können aber greifen, wenn die Datenverarbeitung nur gelegentlich erfolgt und keine besonders sensiblen Daten betroffen sind (also etwa solche über ethnische Herkunft, politische Anschauungen oder sexuelle Vorlieben). Der Vertreter dient insbesondere Behörden und betroffenen Personen als Anlauf- und Kontaktstelle.

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist - anders als nach dem PDPA - nicht für alle Unternehmen zwingend. Die DSGVO beurteilt vielmehr anhand der Kerntätigkeit eines Unternehmens, ob ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO erscheint eine Benennung aber jedenfalls als sinnvoll.

Als neu und erschreckend erweisen sich für singapurische Unternehmen auch die nach der DSGVO möglichen Geldbußen. Während bei Verstößen gegen den PDPA maximal eine Strafe von 1 Mio Singapur-Dollar (rund 614.000 Euro) droht, sind bei Verstößen gegen bestimmte Vorschriften der DSGVO Geldbußen von bis zu 20 Mio Euro oder 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres möglich. Das sollte einen Anreiz dafür bieten, das neue Datenschutzrecht nicht zu ignorieren.

NfA/5.2.2018

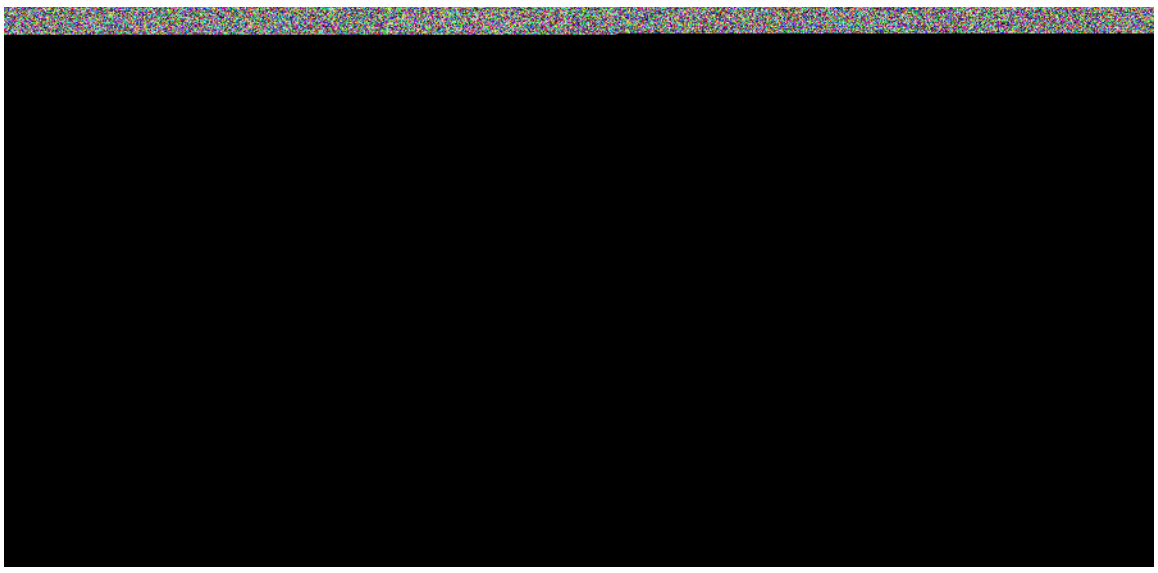

Nach EU-DSGVO ist die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten nicht immer zwingend. Foto: Shutterstock

ZUR PERSON:

Sebastian Blasius arbeitet als Rechtsanwalt in Singapur.

Sebastian.Blasius@Gateway-Law.com
+6589028272

MÄRKTE

Armenien
Netzausbau und grüne Energie bieten Zulieferchancen 3
China
Beijing ist „ein wichtiger Teil" der britischen After-Brexit-Pläne 1
Deutschland
Exportberatung für Nahrungsmittelhersteller 8
Großbritannien
Brexit bringt Umsätze der deutschen Zulieferer in Gefahr 4
Japan
Sony-Chef tritt zurück 5
Kambodscha
Niedrige Auslandsverschuldung ist ein Pluspunkt 5
Kolumbien
Eine U-Bahn gegen das Verkehrschaos von Bogota 7
Mazedonien
Bahn plant Ausschreibungen 3
Niederlande
Erdbeben: Erdgasförderung soll verringert werden 4
Österreich
China lockt mit der Neuen Seidenstraße 4
BASF schließt Pischelsdorf-Verkauf ab 4
Schweden
Digitalisierung: „Weit hinter den Möglichkeiten zurück" 4
Singapur
Gastbeitrag: Verschärfung im Datenschutz 2
Slowenien
Rekordzahlen erfreuen die Tourismusbranche 3
Taiwan
Mobiles Bezahlen noch wenig genutzt 5
Ungarn
Continental bringt KI-Zentrum nach Budapest 3
USA
SUVs bleiben gefragt - VW trifft den Geschmack 1
Fed gestaltet Stresstests besonders streng 1
ExxonMobil weist Milliardengewinn aus 1
Mehr Jobs und höhere Stundelähne 1
GM hinkt Waymo beim autonomen Fahren hinterher 7
Trump will mehr Geld für die Infrastruktur 7
Steuerreform verhagelt Alphabet die Bilanz 7
Welt
Roboter-Boom nimmt noch an Fahrt auf 1
Apple stellt Umsatzrekord auf 1
Amazon-Gewinn knackt die Milliarden-Schwelle 8
Beispiel Shell: Kann ein Ölkonzern „grün" werden? 8

BRANCHEN/THEMEN

Banken
USA 1
Chemie
Österreich 4
Elektronik
Japan 5
Welt 1
Energieerzeugung
Armenien 3
Welt 8
Fahrzeuge
Großbritannien 4
USA 1
USA 7
Handel
Taiwan 5
Welt 8
Industrie
Welt 1
Infrastruktur
Kolumbien 7
Mazedonien 3
USA 7
Informationstechnologie
USA 7
Kfz-Zulieferer
Ungarn 3
Konjunktur
Kambodscha 5
USA 1
Nahrungsmittel
Deutschland 8
Recht
Singapur 2
Rohstoffe
Niederlande 4
USA 1
Tourismus
Slowenien 3
Wirtschaft und Politik
China 1
Österreich 4
Schweden 4